'@rfceint modentlich breimal: Dienftag, Donnerftag und Samplag.

Bolksblaff

Biertelfahrlicher Breis: in ber Erpedition ju Bas berborn 10 %; für Aus= wärtige portofrei 12 1/2 9gs

Mile Boffamter nehmen Bestellungen Darauf an.

Stadt und Land.

Infertionegebühren für die Beile 1 Gilbergr.

N: 145.

Paderborn, 4. December

1849.

Mebersicht.

Correfvondeng bes Abgeordneten orn. Seffe.

Bahl = Berordnung. Deutschland. Silbesheim (Bifchofe-Bahl); Roblenz (Militar-Mag-regeln); Frankfurt (Verein zum Schute vaterlandischer Arbeit; Geier des Geburrsfestes bes Konigs v. Baiern und ber 50jahrigen Jubelfeier des f. f. FDil. v. Schirnding); Maing (Die Mainschifffahrt). talien Rom (uber die Ankunft Des Papftes).

Rebe bes Abge. Deffe (Schluß). - Broges Balbed. Bermifchtes.

Berlin , den 1. December 1849.

Rach 2tägiger Debatte über den S. 64 des Ablösungsgefeges, ift beute in der Pienarsitzung der Kammer folgender Beschluß gefaßt worden: der Verpflichtete hat den 18fachen Betrag bei Baarzahlungen, und den 20fachen bei Uebernahme der Berginfung durch die Rentenbanken (mit der darin enthaltenen Amortisation) zu entrichten. Dieses ift der Borichlag im Bejetes : Entwurf , gegen welchen fich in Brojchuren , Denfschriften und Eingaben Seitens der Berechtigten fo vie, lerlei Opposition erhoben bat. Gegen diesen Weseges : Ent= wurf und für einen höheren Ablofe-Betrag fprachen: v. Rleift = Repow, Bauer, und Graf v. Ponninety; Fur den Entwurf, der vormalige Minister v. Patow - von dem der Entwurf den Namen trägt — und ich; Es hatten fich noch eine Menge Redner gegen und fur einsch reiben laffen, indeg führte ein besonderer Antrag den Schluß der Debatte, und die vorerwähnte gunftige Abstimmung berbei. Aus den ftenographischen Berichten find die von uns vorgebrachten Argumente zu er-3ch meinestheils, obgleich ich durch die Ablösung nicht perfonlich berührt bin, frene mich über das Resultat.

Berordnung

gur Ausführung ber Bahlen ber Abgeordneten jum Bolfshaufe.

(Berlin, 29. Nov.) Bir Friedrich Bilbelm, von Gotter Gnaden, Konig von Preugen ic. ic., thun fund und fugen hiermit zu wiffen: Nachdem unterm 26. Dai b. 3. zwischen ben Regierungen von Breugen, Sachfen und Sannover ein von benfelben den übrigen deutschen Regierungen vorzulegender Entwurf ines Gefetes über die Bahlen der Abgeordneten jum Bolfshaufe efefigeftellt worden ift, welcher lautet:

"S. 1. Babler ift jeder felbitftandige unbescholtene Deutsche,

welcher bas 25fte Lebensjahr gurudgelegt hat. S. 2. Als felbftfandig ift berjenige angufeben, welcher an ben Semeindemahlen feines Bohnortes Theil zu nehmen berechtigt ift

und irgend eine birette Steuer gabit.

S. 3. Bon ber Berechtigung jum Bablen find ausgeschloffen : 1) Berfonen, welche unter Bormundichaft oder Ruratel fteben; Berfonen, über beren Bermogen Ronture ober Fallitzuftand gericht= lich eröffnet worden ift, bis dabin, daß fle ihre Rreditoren befrie-bigt haben; 3) Berjonen, welche eine Armen : Unterflügung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln begieben oder im legten ber Babl vorhergegangenen Sahre bezogen haben.

S. 4. 218 beicholten find von der Berechtigung gum Bablen Diejenigen Berfonen ausgeschloffen, benen burch rechtefraftiges Er= fenntniß nach den Gefegen Des Einzelftaates, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar ber Bollgenuß ber ftaatebur=

gerlichen Rechte entzogen ift, fofern fle in Diefe Rechte nicht wieber eingesetzt worden find.

§. 5. Des Rechte zu mablen, foll, unbeschadet der fonft ver= wirften Strafen, fur eine Beit von 4 bis 12 Jahren Durch ftraf= gerichtliches Erfenntnig verluftig erflart werben, mer bei ben Wahlen Stimmen erfauft oder mehr ale einmal bei ber fur einen und benfelben Zwed bestimmten Wahl feine Stimme abgegeben ober gur Einwirtung auf Die Wahl überhaupt gefestich unzuläffige Dittel angewendet hat.

S. 6. Babibar jum Abgeordneten bes Bolfsbaufes ift jeber unbescholtene Deutsche, welcher bas 30 Lebensjahr gurudgelegt bat

und feit mindeftens 3 Jahren einen deutschen Staat angehort hat. §. 8. Berjonen, Die ein öffentliches Amt befleiben, bedurfen gum Eintritt in bas Bolfshaus teines Urlaubs, haben aber bie Roften ihrer amtlichen Stellvertretung gu tragen.

S. 8. In jedem Einzelftaate find Babifreife von je 100,000 Seelen ber nach der legten Bolfegablung vorhandenen Bevolferung gu bilben.

S. 9. Ergibt fich in einem Einzelftaate bei ber Bilbung ber Bahlfreife ein leberschuß von wenigsten 50,000 Seelen, fo ift hierfur ein besonderer Bahlfreis zu bilden. Gin Ueberschuß von weniger ale 50,000 Geelen ift unter Die andern Babitreifen bee Einzelftaates verhaltnigmaßig zu vertheilen.

§. 10. Rleinere Staaten mit einer Bevolferung von menig= ftene 50,000 Geelen bilben einen Bahltreis. Diefen foll Die Stadt Lübed gleichgestellt werden. Diejenigen Staaten, welche feine Bevölterung von 50,000 Seelen haben, werden mit anderen Staaten nach Maggabe ber Reichemahl = Matritel gur Bilbung von Wahlfreisen zusammengelegt.

§. 11. Die Wahl ift indireft. Die Urwahler mablen Babl=

manner und biefe mablen den Abgeordneten.

§. 12. Die Babitreife zerfallen in Babibegirte behufe ber Bahl ber Bahlmanner.

§. 13. Wer Das Wahlrecht in einem Bablbegirte ausüben will, muß in demfelben gur Beit ber Bahl und feit mindeftens 3 Sahren feinen feften Wohnfig haben und beimatsberechtigt fein. Er muß außerdem auf Erfordern nachweifen, daß er mit der letten Rate der von ihm zu zahlenden directen Staatssteuer nicht im Rucftande ift. Der Standort der Soldaten und Milistairpersonen des stehenden Geeres gilt als Wohnsty und bestechtigt zur Wahl ohne Rucfsicht auf Ceimathsberechtigung und Dauer des Wohnsiges. In den Staaten, wo Landwehr beftebt, tritt für diefe dahin eine Ausnahme ein, daß Landwehrpflichtige, welche fich gur Beit ber Bahlen unter ben gahnen befinden, an bem Orte ihres Aufenthaltes fur ihren Beimathebegirf mablen. Die naheren Anordnungen jur Ausführung Diefer Bestimmungen bleiben ben Regierungen ber Ginzelftaaten überlaffen.

S. 14. Die Babler werben behufe Der Babl ber Babl= manner in 3 Abtheilungen getheilt. Bebe Abtheilung mablt ein

Drittheil ber zu mahlenden Bahlmanner. 5. 15. Die Bildung der Abtheilungen erfolgt nach Maggabe ber von den Bablern gu entrichtenden Directen Staatofteuern, und gwar in ber Art, bag auf jede Abtheilung ein Drittheil ber Be= fammtfumme ber Steuerbetrage aller Babler fallt. Diefe Befammt= fumme wird berechnet: a) gemeindeweife, falls Die Gemeinde einen Begirt für fich bildet ober in mehrere Begirfe getheilt ift; b) be= girtemeife, falle ber Begirt aus mehreren Gemeinden gufammengefest ift. Den Regierungen ber Ginzelftaaten bleibt es überlaffen , für Diejenigen Genteinden ober Begirte, in welchen feine ober nicht alle landublichen Directen Steuern gur Gebung tommen, Der ausfallen-ben Steuer, behufe Feststellung Der Wahlberechtigung und Der Abtheilung, eine andere gu fubftituiren.

§. 16. Die erfte Abtheilung befteht aus benjenigen Bablern, auf welche die bochften Steuerbetrage bis jum Belaufe eines Drit=